

# Liebe Hundehalterinnen und Hundehalter!

Hundehalterinnen und Hundehalter sind sich einig:  
Der Hund ist der treueste Begleiter und beste Freund des Menschen!

Nur leider können viele Mitmenschen diese Liebe nicht teilen und stehen so manchen tierischen Eigenschaften skeptisch gegenüber. Deshalb gibt es ab 1. Juli 2003 das Oö. Hundehaltegesetz 2002, LGBl. 147/2002, i.d. Novelle LGBl. 124/2006, neue Spielregeln für Mensch und Hund.

Alle Hundehalterinnen und Hundehalter verhelfen ihren Gefährten zu den nötigen Manieren und machen das vierbeinige Familienmitglied jetzt gesellschaftsfähig.

## Jede Hundehaltung beginnt eigentlich schon beim Hundehalter:

Die Vollendung seines **16. Lebensjahres** ist ebenso Voraussetzung wie seine **psychische, physische und geistige Eignung**.

Hat man diese Vorgaben einmal erfüllt, steht einem vierbeinigen Freund nichts mehr im Wege.

### **Anmeldung Ihres neuen Mitbewohners bei der Hauptwohnsitzgemeinde:**

Bei der Hauptwohnsitzgemeinde ist innerhalb einer Woche der **über 8 Wochen** alten Hund anmelden. Dem Anmeldeformular anzuschließen ist eine Kopie des **Sachkundenachweises**, der Nachweis einer **Haftpflichtversicherung\*** über die gesetzliche Deckungssumme von mindestens 725.000 Euro und die **Registrierungsbestätigung** aus der Heimtierdatenbank.

*\*Versicherungsschutz in gesetzlich vorgeschriebener Höhe aufgrund einer Haushalts- oder Jagdhaftpflichtversicherung oder einer anderen gleichartigen Versicherung ist ebenfalls gültig.*

Schade, dass Ihr Hund nicht sprechen kann. Er könnte Ihnen nämlich so viel erzählen. Beispielweise was ihn gesund und fit hält oder was er mit seinem Verhalten ausdrücken möchte. Daher ist für alle neuen Hundehalterinnen und Hundehalter der „Hundekunde-Kurs“ ein Pflichttermin.

## Sachkundenachweis/Hundekunde-Kurs

Personen, die bisher noch keinen Hund gehalten, oder noch nie eine Hundeausbildung absolviert haben, müssen ab 1. Juli 2003 einen **allgemeinen Sachkundenachweis** erbringen.

Die Ausbildung ist im Ausmaß von mindestens sechs Stunden zu absolvieren. Die theoretische Ausbildung wird durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt und eine Ausbilderin oder einen Ausbilder durchgeführt.

Im Kurs werden die wichtigsten Kenntnisse für eine tierschutzgerechte Haltung von Hunden vermittelt, vor allem:

- + Allgemeines zur Gesundheit von Hunden
- + Wesen und Verhalten von Hunden. Mensch-Tier-Beziehung, insbesondere Kind und Hund. Hundesprache. Richtige Beschäftigung. Altersbedingte Entwicklungsphasen

- + Kosten für Anschaffung und Haltung
- + Gesetzliche Regelungen über Hundehaltung u. Anforderungen nach dem Oö. Hundehaltegesetz 2002
- + Tierschutz allgemein u. Tierschutzrecht. Mindestanforderungen an die Haltung und Haltungsbestimmungen für Hunde
- + Anmeldung eines Hundes bei der Gemeinde: Chip- u. Registrierungspflicht, Versicherungsschutz

Die Vermittlung der Sachkunde muss mit einem schriftlichen Test abgeschlossen werden.

Personen, die bereits einen Hund halten oder mit einem früher gehaltenen Hund nachweisbar eine Ausbildung absolvierten, müssen keinen allgemeinen Sachkundenachweis erbringen.

Personen, die bereits einen auffälligen\* Hund halten oder einen solchen übernehmen wollen, müssen innerhalb von 6 Monaten einen **erweiterten Sachkundenachweis** erbringen. Die erweiterte Sachkundeausbildung ist von der Hundehalterin bzw. vom Hundehalter **gemeinsam** mit dem betreffenden Hund zu absolvieren. Diese Ausbildung besteht aus einem theoretischen und praktischen Teil und dauert mind. 10 Stunden.

*\*Als auffällig gilt ein Hund, von dem eine größere Gefahr für Menschen und Tiere ausgeht, da er bereits durch Biss schwere Verletzungen verursacht oder Menschen wiederholt gefährdet hat oder zum Hetzen und Reißen von Wild bzw. Vieh neigt. Oder aber, wenn die Auffälligkeit aufgrund bestimmter Vorfälle von der Gemeinde mit Bescheid festgestellt wurde.*

Von wegen nur Frisch-Verliebte halten Händchen!

Zeigen Sie, dass Sie und Ihr Hund sich verstehen und gehen Sie in Zukunft an öffentlichen Orten mit Ihrem Vierbeiner immer mit Maulkorb oder Leine statt „alleine“ durchs Leben.

## **Leinen- und/oder Maulkorbpflicht**

Im Ortsgebiet\* besteht **Leinen- ODER Maulkorbpflicht**.

Bei Bedarf, jedenfalls aber in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Schulen, Kindergärten, Horten und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen, auf gekennzeichneten Kinderspielplätzen sowie bei größeren Menschenansammlungen, wie z.B. in Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Gaststätten, Badeanlagen während der Badesaison und bei Veranstaltungen, müssen Hunde an der **Leine UND mit Maulkorb** geführt werden.

*\*Unter Ortsgebiet versteht man jedenfalls die Straßenzüge innerhalb der Hinweiszeichen „Ortstafel“ und „Ortsende“ und geschlossen bebaute Gebiete mit mindestens fünf Wohnhäusern.*

Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind im Einsatz befindliche Polizeihunde, Hilfs- und Rettungshunde, ausgebildete Jagdhunde, sowie Hunde auf deren Unterstützung bestimmte Personen angewiesen sind. (z.B. Blindenführhunde).

Die Gemeinde kann durch Verordnungen bestimmen:

- + wo Leinen- **ODER** Maulkorbpflicht an öffentlichen unbebauten Flächen innerhalb des Ortsgebietes NICHT\_gilt (Freilaufflächen)

- + wo Leinen- **UND** Maulkorbpflicht an bestimmten öffentlichen Orten innerhalb des Ortsgebiets gilt
- + wo das Mitführen von Hunden an bestimmten öffentlichen Orten innerhalb des Ortsgebietes **generell verboten** ist (Hundefreie Zone)
- + wo auch außerhalb des Ortsgebietes an bestimmten öffentlichen Orten Leinen- **ODER** Maulkorbpflicht besteht.

Die Hundeleine muss der Körpergröße und dem Körpergewicht des Hundes entsprechend fest sein. Der Maulkorb muss so beschaffen sein, dass der Hund seinen Fang darin öffnen und frei atmen, jedoch weder beißen, noch den Maulkorb abstreifen kann.

Falls Sie jedoch den Hund im eigenen Garten freilaufen lassen möchten, sind Anordnungen zu treffen, dass er das Grundstück nicht verlassen kann. Zum Beispiel könnte eine Umzäunung hergestellt werden, die der Hund weder verlassen noch überspringen kann.

Die Gemeinde hat mit Bescheid entsprechende Anordnungen für die Haltung eines bestimmten Hundes zu treffen, wenn Gefährdungen und Belästigungen von Menschen oder Tieren nicht anders vermieden werden können (z.B. erweiterte Leinen- und/oder Maulkorbpflicht, Errichtung eines Zaunes usw.). Letztlich kann sogar die Hundehaltung bescheidmäßig untersagt werden.

Manchmal sind Bello & Co. einfach zur falschen Zeit am stillen Ort. Helfen Sie Ihrem Hund deshalb bei „kleinen Malheuren“ und bringen Sie „seine großen Geschäfte“ mit den dafür im Ortsgebiet bereitgestellten Spendern mit Hundekotbeutel u. Mülltonnen einfach wieder in Ordnung.

## **Gassi gehen**

Wer einen Hund führt, muss die Exkremente seines Hundes, die dieser im Ortsgebiet hinterlässt, unverzüglich beseitigen und entsorgen.

### **Kleiner Tipp für Hundehalter-Neulinge**

Es ist nichts Neues, dass Bewegung die Verdauung anregt. Deshalb bringt Gassi gehen einfach nur die natürlichste Sache der Welt im Gang. Genauso selbstverständlich sollte es aber auch sein, die kleinen Malheure im Ortsgebiet auch wieder in Ordnung zu bringen.

Einfach ein Hundekotsackerl über die Hand stülpen, Häufchen einsammeln, Sackerl verschließen und bei nächster Gelegenheit entsorgen.

Verstöße gegen all diesen Verpflichtungen sind Verwaltungsübertretungen und sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu € 7.000,- zu bestrafen. Die öffentlichen Organe (Polizei) haben an der Vollziehung dieses Landesgesetzes mitzuwirken und auf die Einhaltung (Leinen- und/oder Maulkorbzwang etc.) zu achten.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen am Marktgemeindeamt Kronstorf Frau Eva Schwarz, Tel. 07225/8256-20, jederzeit gerne zur Verfügung.